

Amtsblatt

für die Gemeinde KOLKWITZ

mit den Ortsteilen Babow, Brodtkowitz, Dahlitz, Eichow, Glinzig, Gulben, Hänchen, Kackrow, Klein Gaglow, Kolkwitz, Krieschow, Kunersdorf, Limberg, Milkersdorf, Papitz, Wiesendorf, Zahrensdorf

19. JAHRGANG • AUSGABE: 12/12

KOLKWITZ, 22. DEZEMBER 2012

Impressum: Amtsblatt für die Gemeinde Kolkwitz, Herausgeber: Gemeinde Kolkwitz, Tel. (0355) 29 30 00, verantwortlich für den amtlichen und nicht amtlichen Teil: Herr Fritz Handrow, Bürgermeister der Gemeinde Kolkwitz, Berliner Straße 19, 03099 Kolkwitz, verantwortlich für den Anzeigenteil: CGA-Verlag GmbH, Gestaltung und Vertrieb: CGA-Verlag GmbH, Druck: Der Ossi-Druck GmbH & Co. KG, Brandenburg/Havel, Auflagenhöhe: 4.050. Der Vertrieb erfolgt mit der Zustellung des Märkischen Boten kostenfrei an alle Haushalte der Gemeinde Kolkwitz. Für Personen, die das Amtsblatt nicht erreicht, liegt das Amtsblatt kostenfrei zur Abholung in der Gemeindeverwaltung, Berliner Straße 19, 03099 Kolkwitz, aus. Einzelexemplare außerhalb des Verbreitungsgebietes sind gegen Kostenerstattung bei der Gemeindeverwaltung Kolkwitz, Berliner Straße 19, 03099 Kolkwitz zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die Geschäftsbedingungen des Verlages. Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Für bei der Gemeindeverwaltung Kolkwitz eingesandte oder abgegebene Manuskripte oder Fotos wird keine Haftung übernommen. Es besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung und auf Vergütung für Veröffentlichungen.

AMTLICHER TEIL

Inhalt dieser Ausgabe

Amtlicher Teil

Seite 1

- Beschlüsse der Gemeindevertretung Gemeinde Kolkwitz Sitzung 8/2012 am 25.09.2012

Seite 2

- Neuregelung der mobilen Entsorgung von Fäkalien und Abwässern aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben ab 01.01.2013 im Gebiet der Gemeinde Kolkwitz
- Öffentliche Bekanntmachung In der Gemeinde Kolkwitz, Gemarkung Hänchen, Flur 3 wurden die Bestandsdaten aktualisiert und die geometrische Lagegenauigkeit der Liegenschaftskarte verbessert.
- Beschlüsse der Gemeindevertretung Gemeinde Kolkwitz Sitzung 9/2012 am 06.11.2012

Seite 3 - 5

- Satzung der Jagdgenossenschaft Kolkwitz / Dahlitz
- Veröffentlichung des Beschlusses Nr. 83 /2012 der Gemeindevertretung Kolkwitz vom 11.12.2012

Nichtamtlicher Teil

Seite 6 - 16

- Informationen, Termine, Veranstaltungen

Seite 9

- Sitzungstermine der Gemeindevertretung und der Ausschüsse 2013

Seite 17

- Kirchentermine

Seite 18-26

- Rückblicke

Seite 28

- Grußwort des Bürgermeisters

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse der Gemeindevertretung Gemeinde Kolkwitz Sitzung 8/2012 am 25.09.2012

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 50/2012

Zustimmung zur Erarbeitung eines integrierten Energiekonzeptes für die Gemeinde Kolkwitz und die Beantragung der Fördermittel zur Finanzierung.

Beschluss Nr. 51/2012

Zustimmung zur Ordnungsbehördlichen Anordnung, den Lagerverkauf „BRAM'S PARIS“ in Krieschow am 7. Oktober und am 16. Dezember 2012 in der Zeit von 13.00 bis 17.00 Uhr, aus Anlass von besonderen Ereignissen entsprechend § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes, offen zu halten.

Beschluss Nr. 52/2012

Zustimmung, das Flurstück 596, der Gemarkung Klein Gaglow, Flur 1, als Mischbaufläche im Rahmen der nächsten geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kolkwitz in diesen aufzunehmen.

Beschluss Nr. 53/2012

Zustimmung zum Antrag auf Trägerwechsel für die Gestattungsverträge (Photovoltaikanlage Eichow) zwischen der Gemeinde Kolkwitz und der SUN ROOF 2 UG.

Beschluss Nr. 54/2012

Zustimmung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „An den Teichen“.

Beschluss Nr. 55/2012

Zustimmung zur Einzelsatzung der Gemeinde Kolkwitz über die Erhebung von Beiträgen für die Straßenbaumaßnahme Am Denkmal zwischen Ringstraße (L50) Flurstück 57/2.

Beschluss Nr. 56/2012

Zustimmung zur Einzelsatzung der Gemeinde Kolkwitz über die Erhebung von Beiträgen für die Straßenbaumaßnahme Eichow-Krieschower Weg und Lutherweg jeweils zwischen Ogrosener Straße und Fahrradstraße nach Krieschow.

Beschluss Nr. 57/2012

Zustimmung zur Einzelsatzung der Gemeinde Kolkwitz über die Erhebung von Beiträgen für die Straßenbaumaßnahme Eichow Zum Wasserwerk, von der Vetschauer Straße L49 bis zum Tor der Landhöhe GmbH.

Beschluss Nr. 58/2012

Zustimmung zur Einzelsatzung der Gemeinde Kolkwitz über die Erhebung von Beiträgen für die Straßenbaumaßnahme Hänchen Weinbergstraße, vom Dorfbogen bzw. der Hänchener Hauptstraße (L50) bis zur Einfahrt der Stallanlagen.

Beschluss Nr. 59/2012

Zustimmung zur Errichtung einer Biogasanlage im Ortsteil Krieschow.

Beschluss Nr. 60/2012

Zustimmung zum Beschluss über die Vergabe von Straßenbauleistungen für den Ausbau des Weges zwischen Dahlitz und Kolkwitz an die Firma ARGUS Straßenbau, Glinziger Straße 3, Kolkwitz.

Beschluss Nr. 61/2012

Zustimmung zum Beschluss über die Vergabe von Bauleistungen für den Ausbau des Gehweges in Eichow - Ogrosener Straße, zwischen Lutherweg und Vetschauer Straße, an die Firma ARGUS Straßenbau, Glinziger Straße 3, Kolkwitz.

Beschluss Nr. 62/2012

Protokollbeschluss – Zustimmung zur Vertragsänderung zur Mobilien Abwasserentsorgung mit der Firma Barufke bezüglich der Gebührenerhöhung für Schlauchlängen über 20 m.

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss Nr. 63/2012

Zustimmung zum Beschluss über den Verkauf einer Baustelle im Eigenheimstandort Parzellenstraße/Am Wiesengrund Gemarkung Kolkwitz, Flur 2, Flurstück 906.

Beschluss Nr. 64/2012

Zustimmung zum Beschluss über den Verkauf eines Grundstücks Flur 1 Flurstücke 107, 727 und 730 im OT Papitz.

Beschluss Nr. 65/2012

Zustimmung zum Abschluss eines Kaufvertrages für den Erwerb der Flurstücke 185/8 und 904 der Gemarkung Eichow (ehem. Kraftwerk Vetschau) Flur 1 zur Errichtung einer Biogasanlage.

Beschluss Nr. 66/2012

Zustimmung zum Verkauf eines bewohnten Wohnhauses in der Bahnhofstraße 24, Flur 2 Flurstück 157.

AMTLICHER TEIL

Bekanntmachung der Gemeinde Kolkwitz Neuregelung der mobilen Entsorgung von Fäkalien und Abwässern aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben ab 1.1.2013 im Gebiet der Gemeinde Kolkwitz

Die Durchführung der mobilen Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben im Gebiet der Gemeinde Kolkwitz wurde neu ausgeschrieben und im Ergebnis der Angebotsauswertung hat die Firma Rödiger Entsorgung den Zuschlag erhalten.

Ab 01.01.2013 ist jeder Eigentümer oder Nutzer einer Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Sammelgrube im Gebiet der Gemeinde Kolkwitz verpflichtet, die mobile Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben durch die Firma Rödiger Entsorgung vornehmen zu lassen.

Zur Durchführung der mobilen Entsorgung ist der Entleerungsbedarf der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube mindestens 5 Tage vor Abfuhr bei der Firma

**Rödiger Entsorgung, Breite Straße 12, 14929 Treuenbrietzen
in der Zeit von Montag - Freitag, 06.00 - 18.00 Uhr
über Telefon 033748/ 70100 oder über Fax 033748/ 20334**

anzumelden und den Entsorgungstermin zu vereinbaren.

Die Entsorgung erfolgt jeweils Montag – Freitag, 06.00 – 20.00 Uhr.

Bestehende Daueraufträge mit dem derzeitig beauftragten Unternehmen, dem Dienstleistungsbetrieb Barufke, enden zum 31.12.2012 und sind bei Bedarf ab 01.01.2013 mit der Firma Rödiger Entsorgung erneut zu vereinbaren.

In Ausnahme- und Havariefällen ist die Anmeldung bzw. Entsorgung auch außerhalb der angegebenen Zeiten möglich.

Öffentliche Bekanntmachung

In der Gemeinde Kolkwitz, Gemarkung Hänchen, Flur 3 wurden die Bestandsdaten (Liegenschaftskarte und Liegenschaftsbuch) aktualisiert und die geometrische Lagegenauigkeit der Liegenschaftskarte verbessert.

Gemäß § 8 (2) des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (BbgVermG) ist der Nachweis der Liegenschaften im Geobasisinformationssystem das Liegenschaftskataster. Die Übereinstimmung zwischen Liegenschaftskataster und Grundbuch ist zu wahren. Gemäß § 5 (1) BbgVermG sind die Geobasisdaten des Raumbezugs, der Liegenschaften und der Landschaft zu erfassen, in einem Geobasisinformationssystem zu führen und als Geobasisinformationen bereitzustellen.

Gemäß § 17 (2) und (3) BbgVermG werden zur Bekanntgabe die Fortführungen des Liegenschaftskatasters und die Liegenschaftskarte mit der verbesserten geometrischen Lagegenauigkeit den Eigentümern, Nutzungs- und Erbbauberechtigten offen gelegt.

Die Offenlegung erfolgt beim Fachbereich Kataster und Vermessung Landkreis Spree-Neiße, Vom-Stein-Str. 30, 03050 Cottbus, in der Zeit

vom 08. Januar 2013 bis 08. Februar 2013 im Raum 2.18.

Hinweis über Einwendungen zu Darstellungen in der Liegenschaftskarte

Gegen die Fortführungen des Liegenschaftskatasters und der Liegenschaftskarte mit der verbesserten geometrischen Lagegenauigkeit können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einwendungen erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Fortführungen des Liegenschaftskatasters und der Liegenschaftskarte mit der verbesserten geometrischen Lagegenauigkeit kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Spree-Neiße, Der Landrat, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz), schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

**Schöne, Fachbereichsleiter
Landkreis Spree-Neiße, FB Kataster und Vermessung**

Beschlüsse der Gemeindevertretung Gemeinde Kolkwitz Sitzung 9/2012 am 06.11.2012

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 67/2012

Zustimmung zum Entwurf des Bebauungsplanes Windpark Eichow II.

Beschluss Nr. 68/2012

Zustimmung zu dem Entwurf sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraftnutzung für die Gemeinde Kolkwitz.

Beschluss Nr. 69/2012

Zustimmung zum Beschluss über die Abrundungssatzung für den Ortsteil Gulben.

Beschluss Nr. 70/2012

Zustimmung über die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit der Bezeichnung „Am Wiesengrund II“ im Ortsteil Kolkwitz.

Beschluss Nr. 71/2012

Zustimmung zum Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Cottbus über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Verfahrens Autista.

Beschluss Nr. 72/2012

Zustimmung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Kolkwitz für das Haushaltsjahr 2012.

Beschluss Nr. 73/2012

Zustimmung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten des Lagerverkaufs „Bram`s Paris“ aus Anlass von besonderen Ereignissen entsprechend § 5 Abs.1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes in der Gemeinde Kolkwitz.

Beschluss Nr. 74/2012

Zustimmung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten des real,SB Warenhaus aus Anlass von besonderen Ereignissen entsprechend § 5 Abs.1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes in der Gemeinde Kolkwitz.

Beschluss Nr. 75/2012

Zustimmung zum Beschluss über die Vergabe von Bauleistungen für den Ausbau des landwirtschaftlichen Weg im Ortsteil Milkersdorf an die ARGE Conta 2000 / ARGUS Straßenbau in Kolkwitz, Ortsteil Krieschow.

Beschluss Nr. 76/2012

Zustimmung zum Beschluss über die Vergabe von Landschaftsbauarbeiten an die Firma Gärtnerei und Landschaftsbau Karsten Prüfer in Calau.

Beschluss Nr. 77/2012

Zustimmung zum Beschluss über die Vergabe von Bauleistungen zum Dorfgemeinschaftshaus Krieschow an die Firma Lehmann Massivhaus GmbH im Ortsteil Klein Gaglow.

Beschluss Nr. 78/2012

Zustimmung zum Beschluss über die Vergabe von Bauleistungen für die Neugestaltung der Außenanlagen der Gaststätte „Zur Eisenbahn“ an die Firma Pflastermann GmbH in Kolkwitz, Ortsteil Limberg.

Beschluss Nr. 79/2012

Zustimmung zum Beschluss über die Vergabe von Grabenbauarbeiten im Ortsteil Gulben an die Firma ASG Asphalt Straßenbau Gesellschaft mbh. in Kolkwitz.

Satzung der Jagdgenossenschaft Kolkwitz / Dahlitz nach dem Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG)

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirk Kolkwitz/ Dahlitz hat am 26. Mai 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirk Kolkwitz/ Dahlitz ist gemäß § 10 Absatz 1 BbgJagdG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen

„Jagdgenossenschaft Kolkwitz/ Dahlitz“

und hat ihren Sitz in Kolkwitz.

§ 2

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Kolkwitz/ Dahlitz

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BJG).

Alle Grundflächen der Gemeinde Kolkwitz und Ortsteil Dahlitz entsprechend dem Jagdkataster zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundfläche.

(2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch (Grenzbeschreibung):

Gemarkungsgrenzen, Anlage 1: Flurkarte.

Die Flurkarte ist bei Bedarf beim Jagdvorsteher Matthias Lauk, Ströbitzer Straße 28, 03099 Kolkwitz einzusehen.

§ 3

Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des Gemeinschaftlichen Jagdbezirk, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder Angehören.

§ 4

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirk, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 BJG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden.

Das Jagdkataster ist fortzuführen; durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht beim Jagdvorsteher aus.

§ 5

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben.

(2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Absatz BJG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht.

§ 6

Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. Die Genossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand.

§ 7

Genossenschaftsversammlung

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

§ 8

Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen.
Sie wählt:
 - a) den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher) und seinen Stellvertreter;
 - b) zwei Beisitzer und deren Stellvertreter;
 - c) einen Schriftführer und dessen Stellvertreter;
 - d) einen Kassenführer und dessen Stellvertreter;
 - e) zwei Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter.
- (2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über:
 - a) den jährlichen Haushaltsplan;
 - b) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers;
 - c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirk;
 - d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirk;
 - e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen;
 - f) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung;
 - g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge;
 - h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirk und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen;
 - i) über die Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung;
 - j) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes;
 - k) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand;
 - l) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12 Absatz 5 dieser Satzung;
 - m) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, den Schriftführer, den Kassenführer und die Rechnungsprüfer.
- (3) Regelungen im Sinne des Absatzes 2 Buchstaben c), d), e), f), g), h) und i) können im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.

§ 9

Durchführung der Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.
- (2) Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist öffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen wird.
- (3) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung (§ 16 Absatz 2). Die muss mindestens drei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.
- (4) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.
- (5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 8 Absätze 1 bis 3 nicht gefasst werden.
- (6) Zu der Genossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich einzuladen.

Fortsetzung von Seite 3

§ 10**Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft**

- (1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 BJG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
- (2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefasst. Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens 3 Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 BJG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens 1 Jahr lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.
- (3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandeigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücks können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.
- (4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.
- (5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäftes oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.
- (6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen.

Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten.

§ 11**Vorstand der Jagdgenossenschaft**

- (1) Der Jagdvorstand besteht gemäß 10 Absatz 6 BbgJagdG aus dem Jagdvorsteher (Vorsitzenden) und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.
- (2) Wählbar für den Jagdvorstand sind
 - jede natürliche volljährige und geschäftsfähige Person.
- (3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von 4 Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres.

Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens 3 Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.

- (4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

- (5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der für ihn gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Genossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

§ 12**Vertretung der Jagdgenossenschaft**

- (1) Der Jagdvorsteher vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 BJG gerichtlich und außergerichtlich. Der Jagdvorstand verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln.
- (2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm:
 - a) die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes;
 - b) die Anfertigung der Jahresrechnung;
 - c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung;
 - d) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen;
 - e) die Feststellung der Umlagen der einzelnen Mitglieder.
- (3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.
- (5) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 4 hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.
- (6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 BJagdG in Verbindung mit § 10 Absatz 7 BbgJagdG vom hauptamtlichen Bürgermeister, bei amtsangehörigen Gemeinden vom Amtsdirektor wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.
- (7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 13**Sitzungen des Jagdvorstandes**

- (1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens aber einmal halbjährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.
- (2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (3) Die stellvertretenden Mitglieder können an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen, sie sind zu den Sitzungen einzuladen.
- (4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenführer sollen an den Sitzungen teilnehmen, sie sind zu den Sitzungen einzuladen.
- (5) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung eine Genossenschaftsversammlung einzuberufen.

AMTLICHER TEIL

- (6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.
- (7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
- (2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist.
- (3) Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für ein Geschäftsjahr bestellt; einmalige Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertreter angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft inne hat oder wer zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 12 Absatz 3 bezeichneten Art steht.
- (4) Im übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Landes Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 15

Geschäfts- und Wirtschaftsführung

- (1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Absatz 4 BJG.
- (2) Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen.
- (3) Kassenführer oder dessen Stellvertreter kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenanordnungen befugt ist.
- (4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuzahlen. Sie sind bis zu ihrer Verwendung verzinslich anzulegen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Absatz 3 BJG nicht berührt.
- (5) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

§ 16

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

- (1) Die beschlossene Satzung und Änderungen der Satzung sind mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde im Amtsblatt für die Gemeinde Kolkwitz mit den Ortsteilen Babow, Brodtkowitz, Dahlitz, Eichow, Glinzig, Gulben, Hänchen, Kackrow, Klein Gaglow, Kolkwitz, Krieschow, Kunersdorf, Limberg, Milkersdorf, Papitz, Wiesen-
dorf, Zahsow öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Die Bestimmung des Absatzes 1 gilt auch für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur Genossenschaftsversammlung, des jährlichen Haushaltsplanes, der Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Absatz 3 BJG.
- (3) Auswärtige Jagdgenossen sind verpflichtet, dem Jagdvorstand einen am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnenden Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

§ 17

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 24. Juni 1993 außer Kraft.
- (3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Genossenschaftsversammlung am 26. April 2012 gewählt wurde, endet mit dem 31. März 2017, § 11 Absatz 3 Satz 3 dieser Satzung findet entsprechende Anwendung.
- (4) Ein Haushaltsplan nach § 8 Absatz 2 Buchstabe a) ist für jedes Geschäftsjahr aufzustellen; die Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist jährlich vorzunehmen.

Der Vorstand**Genehmigungsverfügung**

Die vorstehende Satzung der „Jagdgenossenschaft Kolkwitz-Dahlitz“ wird von mir gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG genehmigt.

Forst (Lausitz), 13.09.2012



Harald Altekrüger
Landrat


**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG in Verbindung mit § 16. Absatz 1 der Satzung vom 26. Mai 2011 öffentlich bekannt gemacht.

Kolkwitz, 02.10.2012



Vorstand
(Jagdvorsteher)



1. Beisitzer



2. Beisitzer

Beschluss Nr. 83 /2012 der Gemeindevertretung der Gemeinde Kolkwitz vom 11.12.2012

Aufstellung eines Bebauungsplanes „Windpark Krieschow“ in der Gemeinde Kolkwitz

Auf der Grundlage der §§ 2 und 28 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S. 202, 207) beschließt die Gemeindevertretung Kolkwitz auf ihrer Sitzung am 11.12.2012 wie folgt.

- Für das in der Anlage dargestellte Gebiet soll gem. § 2 BauGB ein Bebauungsplan aufgestellt werden.
- Es werden folgende Planungsziele angestrebt:
 - Schaffen von Baurecht für maximal zehn Windenergieanlagen
 - Sicherung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen im Gemeindegebiet
- Der Gemeinde sollen durch die Planung keine Kosten entstehen. Deshalb ist zwischen dem Investor und der Gemeinde ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abzuschließen, in dem die Übernahme der Planungs- und Folgekosten geregelt wird.
- Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Kolkwitz, den 11. Dezember 2012

Zubiks,
Vorsitzender der Gemeindevertretung

ENDE AMTLICHER TEIL